

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-,
Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814
1813**

74 (15.9.1813)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt

für den

See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis.

Nro. 74. Mittwoch den 15. September 1813.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verfügung des Großherzogl. Badischen Hofgerichts des Oberrheins.

(Die Berichterstattungen und Akteneinsendungen über Kriminalverbrechen in Fällen, wo der Urheber des Verbrechens entweder gar nicht ausgekundschaftet, oder nicht habhaft gemacht werden können, betreffend.)

Crim. R. Nr. 5349. Aus mehreren in dem dießjährigen Anzeigerblatt enthaltenen Beispielen von verübten Kriminalverbrechen, worüber dem dießseitigen Hofgericht entweder gar keine, oder wenigstens nur eine oberflächliche Anzeige gemacht worden, hat man sich überzeugt, daß verschiedene Bezirksämter in der irrigen Meinung stehen, als ob in jenen Fällen, wo der Urheber eines solchen Verbrechens nicht hat ausgekundschaftet, oder nicht habhaft gemacht werden können, die Sache bloß zur ober-polizeylichen Cognition, damit das Erforderliche rücksichtlich der Eruirung des Thäters vorgekehrt werde, vereignschaftet seye. Allein da, sobald ein Kriminalverbrechen verübt worden, es lediglich die Sache des Kriminalrichters ist, das Erforderliche sowohl rücksichtlich der Hauptsache, als auch wegen den dabey eintretenden Neben Umständen vorzukehren, und demselben vorzüglich daran gelegen seyn muß, sich zu überzeugen, daß von Seiten des inquirenden Richters dasjenige zweckmäßig angeordnet worden, was zur Berichtigung des Thatbestandes, ferners zur Ausfindigmachung und Habhaftwerdung des Thäters nothwendig seyn dürfte; so sieht man sich, zur künftigen Vermeidung jenes von einzelnen Aemtern bisher begangenen Irrthums veranlaßt, sämmtliche diesem Großherzoglichen Hofgericht unterstehende Bezirksämter hierdurch anzuweisen, in allen Fällen, wo in ihrem Bezirke ein Kriminalverbrechen, welches nach Landesgesetzen zur Hofgerichtlichen Cognition geeignet ist, verübt worden, ohne Unterschied, ob der Verbrecher ausfindig und habhaft gemacht worden seye oder nicht, darüber sogleich, im Fall das Verbrechen unter die in der Hofgerichtlichen Generalverordnung vom 10. April 1807. im Freyburger Intelligenzblatt vom Jahr 1807. Nr. 34. S. 323. (welche durch die am Ende beigefügte Abschrift ins Gedächtniß zurückgerufen wird) aufgezählten wichtigeren Gattungen gehört, andernfalls aber erst nach vorgegangener Untersuchung unter Anschluß der Akten die berichtigliche Anzeige anher zu machen, und von hieraus die weitem Verfügungen zu gewärtigen.

Verfügt bey Großherzoglichem Hofgericht zu Freyburg den 3. September 1813.

Frhr. v. Andlau,

Walfer,

der Hofgerichtlichen General-Verordnung vom 10. April 1807. Hofge. Nr. in Crim. 261.

(Die Voranzeige bey vorfallenden wichtigern Verbrechen betr.)

Da in mancherley Rückſichten nöthig ſeyn will, daß bey vorkommenden wichtigern Kriminalfällen, als: vollbrachte oder verſuchte Mordthaten, gefährliche Kinderausſetzung, tödtliche Verwundung, Straßenraub, Verbrechen der beleidigten Majestät, des Landverraths, der Verfäliſchung der Münzen und der Staatspapiere, Brandſtiftung &c. die gleichbaldige Anzeige dahier gemacht werde, ſo wird ſämmtlichen Aemtern andurch aufgegeben, künſtlich in derley Fällen ſchon bey dem Anfang der Unterſuchung und vor Einſendung der Akten die gleichbaldige Voranzeige davon anher zu machen.

Verfügt &c.

Topographiſche Nachrichten über die Stadt Konſtanz mit einem derſelben neuerlich verliehenen Großherzogl. Bad. Privilegium.

Konſtanz, ehemals eine freye deutſche Reichſtadt, nachher ſeit 1549. der öſtreichſchen Monarchie einverleibt, dermal ſeit 1806. ein Beſtandtheil des Großherzogthums Baden, auch während dieſer Periode die Hauptſtadt des Großherzogl. Badiſchen Seckreieſes, und der Siz des Kreisdirektoriums, ſo wie eines Bezirksamtes, endlich zugleich noch der Siz der biſchöflich-konſtanziſchen geiſtlichen Behörden, liegt an dem Ausflusse des Rheins aus dem Bodensee in den Zeller- oder Unterſee am linken Ufer jenes Fluſſes.

Sie hat mit ihren 3 Vorſtädten Kreuzlingen, Paradies und Petershausen einen Umfang von 4000 geometriſchen Ruthen, die Stadtgräben und Wälle nicht mit gerechnet. Sie enthält zwiſchen 4 und 5000 meiſtens katholiſcher Einwohner und 778 Gebäude, unter denen viele ſehr geräumige und anſehnliche mit ſchönen Hausgärten verſehene, zu finden ſind. Sie ſind nach der neueſten Einrichtung in 3 Pfarren eingetheilt, unter welchen die Domkirche beſonders ſehenswürdig iſt.

Die Inwohnerſchaft nährt ſich mit Handel, Gewerben, Weinbau, Ackerbau, mit Gartenpflanzung, welche vorzüglich in der Paradieser-Vorſtadt mit ſolchem Erfolge betrieben wird, daß die Ausfuhr von Gartengemüſe in die Nachbarſchaft jährlich mehrere tauſend Gulden beträgt, ſodann mit Fiſcherey und Schifffahrt auf dem Rhein und dem ſchönen Bodensee, deſſen Umfang mit Inbegriff des Unterſees auf 47 Stunden angenommen wird.

Das Klima iſt äufferſt geſund, und für alle Arten von Erzeugniſſen günſtig. Daher auch die Lebensmittel, da Konſtanz zwiſchen dem fruchtreichen Schwaben, und dem fruchtbaren Thurgau liegt, namentlich Wein, Brodfrüchte, Baumfrüchte aller Art, Gartengemüſe, Schlachtvieh, Wildpret und Fiſche von vorzüglich guter Qualität und im Ueberfluſſe, ſolglich auch wohlfeil zu haben ſind. Eben ſo leicht und wohlfeil iſt das Brennmaterial zu bekommen. Ein Klafter hartes Holz, 6 Schuh hoch und breit, und 4 Schuh lang, in der Stadt abgeladen, koſtet 7 bis 8 Gulden, und tauſend Stück Torfmoor, die in Abſicht auf die Wirkung einem ſolchen Klafter Holz gleich kommen, ſind für 2 fl. 24 kr. zu haben.

Für Handel und Gewerbe iſt dieſe Stadt äufferſt günſtig gelegen. Sie iſt der Mittelpunkt zwiſchen Schwaben und der Schweiz. Eine große ſtehende Brücke, auf welcher eine Säg- und Mahlmühle mit mehreren Mahlgängen, und verſchiedenen andern Mählwecken für Gewerbe befindlich iſt, verbindet dieſe Stadt mit dem rechten Rheinufer.

Ueber jene Brücke ziehen die Gewerbskraſſen aus Schwaben von Memmingen, Ulm, Augsburg, Stuttgart, nach Schaffhausen, Baſel, Zürich, St. Gallen und der ganzen Schweiz. Unter der Brücke durch geht die bedeutende Schifffahrt von Bregenz, Lindau, Friedrichshafen und dem ganzen Bodensee rheinabwärts und aufwärts.

So sehr diese geographische Lage dem Spekulationsgeiste einen günstigen Spielraum verschafft, eben so viele Erleichterung findet derselbe zu seinen Unternehmungen in den vorhandenen, geräumigen, öffentlichen und Privatbaulichkeiten, die zum Theil von dem säkularisirten Domstifte, zweyen andern Stiftern und mehreren Klöstern herrühren, in dem wohlfeilen Kauf- und Miethpreise derselben, und in der Leichtigkeit der Kommunikationen mit bedeutenden Handelsstädten, die ihre Geschäfte nach Frankreich, Italien und Deutschland betreiben. Daher hat sich erst kürzlich eine zweite bedeutende Indiennesfabrik in Konstanz von neuem etablirt. Eben so wäre in Konstanz im Bleichwesen für Leinwände, und in Entreprisen von Gerbereyen noch sehr viel zu thun, da das Seewasser für die erstere Arbeit ganz vorzüglich geeignet, und vieles Gerberlohe zu billigen Preisen außer Land geführt wird.

Für den öffentlichen Jugendunterricht ist durch ein in Konstanz befindliches Großherzogliches Lyceum, und durch wohl eingerichtete Elementarschulen gesorgt.

Für die Annehmlichkeiten des Lebens in dieser Stadt und Gegend hat die Natur alles Mögliche gethan.

Ein mildes Klima, gesunde Luft, fruchtbares Erdreich, eine entzückende örtliche Lage, und angenehme Umgebungen sind die unzerstörliche Grundlage davon.

Der majestätisch schöne, stark beschiffte Bodensee, das mit Städten, Dörfern, holzreichen Hügeln, und reichen Fruchtfeldern amphitheatralisch bedeckte Schwäbische Ufer, die niedliche Inseln Magnau und Reichenau, das einem zusammenhängenden unübersehbaren Garten gleichende Thurgau, der wechselnde Anblick lieblicher Ebenen, wogender mit Weinreben, Obstwäldern, Fruchtfeldern und üppigen Viehweiden gekrönter Vorgebirge, und endlich im Hintergrunde der in die Wolken reichenden Schweizer- und Vorarlberger-Hochgebürge bilden ein Ganzes, welches kein Reisender ohne Entzücken gesehen hat, und wovon Konstanz den glücklich gewählten Mittelpunkt ausmacht.

Mit diesen Begünstigungen der Natur und Lokalität, so wie mit dem Anfange der Stadt steht ihre dermalige Bevölkerung in gar keinem Verhältnisse. In den ältesten Zeiten zählte die Stadt zwischen 30 und 40 Tausend Seelen. Eine Reihe widriger Schicksale hat diese Bevölkerung auf den dermaligen Stand herabgebracht.

Der lange Aufenthalt der berühmten allgemeinen Kirchenversammlung in Konstanz (von 1414 bis 1418) verschonte die dortige stark besuchte Messe. Diese zog sich nach Zurzach und blüht noch daselbst. Konstanz hat gegenwärtig 4 Jahrmärkte, die aber in sichtbarerm Zunehmen sind.

Langwierige Gährungen zwischen dem zahlreichen Adel und der Bürgerschaft vermochten den ersteren sich von der Stadt auf seine Edelsitze zurückzuziehen, und die unselige Religions-spaltungen, wovon die Unterwerfung der Stadt unter den österreichischen Szepter eine Folge war, bewirkten endlich die Auswanderung der vermöglichsten Wechsel- und Handlungshäuser in die Schweiz. Durch diesen Schlag gieng für Konstanz namentlich auch der höchst wichtige Leinwandhandel nach Spanien und Italien verloren, der in diesem letztern Lande von der Schweiz aus zum Theil jetzt noch unter dem ehemaligen Namen Tela di Costanza betrieben wird.

Mit Mühe stellt sich das wieder her, was ein einziger Schlag des Schicksals zerstört.

Um ersteres zu bewirken, und um für die Stadt Konstanz alles zu thun, was ihre ganz eigenthümliche Lage zu Einvorbringung ihrer Bevölkerung und ihres Gewerbsteiges erheischen mag, haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden dieser Stadt ganz neuerlich unter dem 24. May d. J. ein ausgedehntes Privilegium verliehen, welches mit den Begünstigungen, die ihr die Natur verschafft, die ausgezeichneteste Vorzüge in Absicht auf Handel und Gewerbe verbindet.

Dieses Privilegium wird für die Innwohnerschaft von Konstanz ein ewiges Denkmal der landesfürstlichen Fürsorge für ihr Wohl seyn, und jeder dazu geeignete Fremdling aus allen drey Christlichen Konfessionen, der unter diesem schönen Himmelsstriche eine Niederlassung

zu Wünschen veranlasset ist; wird allda in Absicht auf physische und kommerzielle Verhältnisse Erleichterungen finden, die er anderswo kaum zu erwarten hat.

Hier folgt der wörtliche Abdruck jenes Großherzoglichen Privilegiums.

Privilegium für die Stadt Konstanz.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Säh-
ringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c.

Auf den Uns erstatteten Vortrag über den gegenwärtigen Zustand Unserer Stadt Kon-
stanz, besonders in Beziehung auf ihre Handels- und Gewerbeverhältnisse, und auf die neuern Unserm
Großherzogthum gegebenen Zoll- und Dmngeldsgesetze, so wie über die Mittel, den Handel und
Industrie dieser Unserer Stadt zu befördern und zu beleben, haben Wir beschlossen, derselben
in Berücksichtigung ihrer ganz besondern Lage folgende Begünstigungen zu ertheilen.

A) In Beziehung auf das Zollwesen.

1) Der Verkehr der Stadt Konstanz mit dem Auslande ist ganz zollfrei.

Diesemnach haben die Waaren, welche zu Lande vom Auslande nach Konstanz kommen,
oder über Konstanz zu Lande ins Ausland gehen, oder aus Konstanz selbst zu Lande ins Aus-
land versendet werden, ohne einen andern Theil Unserer Lande zu passiren, in Konstanz keinen
Zoll zu entrichten.

2) Wenn die Waaren in einem dieser Fälle durch einen andern Theil Unserer Lande pas-
siren, bezahlen sie für jene Strecke den gesetzlichen, nach Stunden berechneten Transitzoll, und
zwar, wenn sie aus der Schweiz kommen oder dahin gehen, nach dem mit der Schweizerischen
Eidgenossenschaft mittelst des Staatsvertrags vom 26. Juny d. J. dem verglichenen Tarif.

3) Waaren, die zu Wasser, d. i. auf dem Rhein oder Bodensee vom Auslande nach
Konstanz, oder über oder aus Konstanz ins Ausland gehen, zahlen ebenfalls nur den in jenem
Staatsvertrag ausgeglichenen Transitzoll.

4) Von obiger Zollfreiheit sind ausgenommen: Holz, Torf und Asche, diese Artikel zah-
len bey ihrer Ausfuhr aus Konstanz ins Ausland den gesetzlichen oder vertragmäßigen Ausgangs-
zoll, und Weine zahlen bey der Einfuhr den gesetzlichen und resp. den verglichenen Eingangszoll.

5) Der zollfreie Verkehr der Stadt Konstanz mit Unsern übrigen Landestheilen wird in
Ansehung des Weins, des Holzes, des Torfs, der Asche, der Marktvikualien und der gemei-
nen Handelsfabrikate ferner fortbestehen.

6) Alle übrige Artikel, welche aus Konstanz in Unsere übrige Lande, oder aus diesen nach
Konstanz gehen, werden in Ansehung des Zolles eben so behandelt, wie wenn sie aus dem
Auslande kämen oder dahin giengen.

Für Produkte solcher Konstanz-er Fabrike, welche durch ihre Celebrität, und durch be-
sondere Fabrikstempel, oder sonstige Zeichen sich so auszeichnen, daß sie auf der einen Seite
noch besondere Rücksicht und Aufmunterung verdienen, und auf der andern Seite gegen Unter-
schleife und Mißbräuche sichern, werden Wir auf individuelles Ansuchen gleiche Begünstigungen,
wie für die unter Ziff. 5. bemerkte Artikel eintreten lassen.

7) Waaren, die aus Unsern Landen über Konstanz ohne dort abgestossen zu werden, ins
Ausland gehen, bleiben ebenfalls dem gesetzlichen oder vertragmäßigen Zolle unterworfen.

8) Ausländische Kaufleute und Professionisten, welche die Konstanz-er Krämermärkte
besuchen, so wie die Konstanz-er Handelsleute und Professionisten, die auf auswärtige
Märkte gehen, können ihre Waaren von und nach Konstanz verbringen, ohne Zoll allda zu
entrichten; jedoch bleiben die ausländischen Kaufleute und Professionisten, wenn ihre Waaren
auf dem Wege nach Konstanz einen andern Theil Unserer Lande passiren, dem Transitzoll
unterworfen.

9) Wenn Konstanz-er Kaufleute und Professionisten inländische Krämermärkte, oder

Inländer die Krämermärkte in Konstanz besuchen, so sind sie nach den Begünstigungen des innern Verkehrs zu behandeln, somit Zollfrey zu belassen; die übrigen zu den Krämermärkten nicht geeigneten Artikel, als Frucht, Vieh &c. bleiben dem Ein- und Ausgangszoll nach Inhalt des 7. Abschnitts Unserer Zollordnung eben so unterworfen, als wenn sie von ausländischen Handelsleuten auf inländische Märkte, oder von Inländern auf ausländische Märkte, verbracht werden.

B) In Beziehung auf die Aufnahme fremder Personen.

10) Den in Konstanz sich niederlassenden ausländischen Personen katholischer, evangelisch- und reformirter Religion, welche allda Expeditionsgeschäfte, Wechselgeschäfte, Handlungsgeschäfte en gros betreiben, oder eine Fabrik errichten, oder ein sonstiges Gewerbe etabliren, bewilligen Wir auf den Zeitraum von 25 Jahren a dato:

a) Die Freyheit von allen landesherrlichen Personalsteuern, als Kopfsteuer, Gewerbesteuer, Vermögenssteuer &c.

b) Die Freyheit von den landesherrlichen direkten ordinären Steuern aus Häusern und Gütern, welche jene Ansiedler in der Stadt Konstanz und ihren Vorstädten ankaufen werden.

c) Die Freyheit von landesherrlichen Kriegs- und außerordentlichen Steuern aus eben diesen Besitztungen.

d) Die Freyheit von dem Immobilienaccis von eben diesen Ankäufen.

e) Die Freyheit von allen Abzugsgebühren, wenn diese Ansiedler oder ihre ausländische Erben das in Konstanz besitzende Vermögen in das Ausland verbringen wollen.

Nur den übrigen indirekten Abgaben, als Zoll und Accis, bleiben diese Ansiedler, wie die übrigen Bewohner von Konstanz, unterworfen, auch haben ihre Besitztungen das Betreffende zu den Kommunal- oder städtischen Lasten beizutragen.

11) Wenn ausländische Personen sich in Konstanz niederlassen und kein Gewerbe betreiben, sondern bloß von ihren Renten leben — so haben sie nicht nur eben erwähnte Freyheiten zu genießen, sondern ihr Vermögen ist auch jederzeit für sie und ihre Erben Abzugsfrey.

12) Obige ausländische Ansiedler in Konstanz, wenn sie 15 Jahre lang allda sich aufgehalten haben, und das Bürgerrecht daselbst zu erlangen wünschen, sollen dasselbe, wenn sie die gesetzlichen Eigenschaften haben, unentgeltlich sammt allen damit verknüpften Vortheilen, als namentlich mit der Wahlfähigkeit zu bürgerlichen Würden und Aemtern mit der Berechtigung, zunftmäßige Gewerbe zu betreiben, und mit der Theilnahme bürgerlicher Nutzungen und Emolumenten erhalten.

Wünschen sie das Bürgerrecht früher zu erwerben, ohne ein zunftmäßiges Gewerbe zu treiben; so soll auf den während ihrer Ansiedlung bezeigten Gewerbsfleiß vorzügliche Rücksicht genommen werden.

13) Wenn Ausländer in Konstanz zunftmäßige Gewerbe treiben wollen, so ist das Bürgerrecht allda erforderlich. Dieses soll ihnen aber, wenn sie die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, durchaus nicht, und am wenigsten in Rücksicht der Religionen, wenn sie Einer der drey christlichen Konfessionen zugethan sind, erschwert werden.

Wir ermächtigen Unser Kreisdirektorium allda, nöthigen Falls bey solchen das Bürgerrecht in Konstanz suchenden Ausländern, welche sich durch besondere Kommerzialkenntnisse, Industrie und sonstige gute Eigenschaften auszeichnen, bis auf die Hälfte oder den dritten Theil des Bürgerannahmegeldes und des einzubringenden erforderlichen Vermögens zu dispensiren.

14) Allen obgenannten Ansiedlern in Konstanz, sie mögen das Ditebürgerrecht haben oder nicht, bewilligen Wir auch für sie und ihre Kinder, die sie mitbringen, oder in Konstanz erzeugen, die Freyheit von der Milzpflichtigkeit, und zwar mit der Erweiterung, daß die Söhne, welche bey Etablirung der Eltern in Konstanz schon das 18te Jahr vollendet

haben, diese Freiheit auch für ihre Kinder zu genießen haben sollen, und ist daher auch die Anzahl solcher befreiter Bewohner in Konstanz bey dem Repartitions-Typus, nach welchem die Rekruten auf die Stadt Konstanz jeweils repartirt werden, außer der Berechnung zu lassen.

15) Wenn die Zahl evangelisch-lutherischer und reformirter Ansiedler dahin anwächst, daß sie eine kirchliche Gemeinde zu bilden wünschen, und die nöthigen Mittel auffinden, einen evangelischen Seelsorger und Schullehrer mittelst eines anständigen Gehalts zu unterhalten; so wird ihnen nicht nur eine anständige Kirche sammt Wohnung für Seelsorger und Lehrer, sondern auch der vierte Theil der zu regulirenden Kompetenz, und dieser zwar in Wehn und Früchten aus Staatsmitteln unentgeltlich angewiesen werden.

Gegeben in Unserer Residenz Karlsruhe den 24. May 1813.

C a r l.

In Ermanglung des Finanz-Ministers
H o f e r.

(L. S.)

Auf Er. Königl. Hoheit höchsten Spezialbefehl
d. K. Heidenreich.

Obrigkeittliche Aufforderungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Emmendingen

(1) zu Emmendingen an den Schneider Gottlieb Schöpflin auf Montag den 1ten Oktober d. J. — Aus dem

Amt Ladenburg

(1) zu Neckarhausen an die Michael Siebigische Eheleute, oder den ersten Ehemann der Frau, Georg Hauck daselbst, auf Mittwoch den 6ten Oktober d. J. Morgens 8 Uhr vor dem Amtskrevisorat zu Ladenburg.

Santedikt gegen den Martin Wafmer von Hottingen.

(1) Gegen den verfaulteten Müller Martin Wafmer von Hottingen wird der Sanktprozeß erkannt, und zur Schuldenliquidation bey Großherzoglichem Amtskrevisorat dahier Tagfahrt auf Donnerstag den 7ten Oktober Vormittags 9 Uhr angeordnet, woben dessen Gläubiger ihre Forderungen unter Gefahr des Ausschlusses von der Masse anzumelden haben.

Säckingen den 6. September 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Gerhard.

Vorladung des entwichenen Johannes Stolz, Bürgers von Nimbürg.

(1) Der unten näher signalfirte Johannes Stolz, Bürger in Nimbürg, ist vor einigen Tagen heimlich entwichen, und werden daher sämtliche Wohlthätliche Behörden ersucht, denselben auf Betreten anhalten und hieher liefern zu lassen.

Derselbe ist 65 Jahr alt, von mittlerer unterster Statur, klaiternarbigtem röthlichem Angesicht, blinzelnden röthlichen Augen, krausem schwärzlichtem Haar, und besonders kennbar an seiner flatternden ziemlich verwirrten Sprache; trägt einen alten dreieckigten Hut, ein alt schwarz fletenes Halstuch, einen zerrissenen schwarzen Zwilchrock, ein rothes rabinenes Brusttuch, alte schwarze Zwilchhosen, leinene weiße Strümpfe und Schuhe mit Riemen gebunden.

Emmendingen den 7. September 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Roth.

Vorladung Milizpflichtiger.

(1) Bey der jüngsten außerordentlichen Rekrutirung wurden folgende abwesende Milizpflichtige durch das Loos zum Militairdienste bestimmt.

Johann Senger, Schuster von Kirchhofen, Franz Joseph Selz, Becker von Dinadingen, Jakob Winterhalter, Schuster von Wittman, Mathias Veffertle, Müller von Dollschweil, Simon Sutter, Weber von Opfingen, Jakob Kümmerlin, Becker von Wolfenweiler, und Andreas Kabis, Schneider von Wolfenweiler.

Dieselben werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen um so gewisser dahier zu stellen, als sonst ihr Vermögen konfisziert, und sie des Bürgerrechts verlustig erklärt würden.

Frensburg den 9. September 1813.

Großherzogl. Bad. Erstes Landamt.
Wurd.

Vorladung des militzpflichtigen Heinrich Walter von Büdingen.

(1) Heinrich Walter von Büdingen, welcher bey der ersten außerordentlichen Rekrutierung pro 1813 zum Rekruten ausgelost wurde, ist dem Kriegsdienste pflichtwidrig entgangen.

Er wird nun aufgefordert, binnen drey Monaten dahier sich zu stellen, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß er sein Ortsbürgerrecht, so wie sein Vermögen verlieren und man ihn auf Betreten nach der Landeskonstitution behandeln werde.

Kadolphzell den 7. September 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Walchner.

Vorladung des militzpflichtigen Johann Georg Auer von Randegg.

(1) Johann Georg Auer von Randegg, welcher bey der letzten außerordentlichen Rekrutierung zum Rekruten ausgelost worden ist, hat sich bisher zu Erfüllung seiner Pflicht nicht eingestellt. Deswegen wird er nun aufgefordert, binnen drey Monaten dahier vor Amt zu erscheinen, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß ihm sein künftiges Vermögen und sein Ortsbürgerrecht genommen, er auch auf Betreten nach der Landeskonstitution werde behandelt werden.

Kadolphzell den 7. September 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.
Walchner.

Ediktalvorladung des Defekturs Joseph Kaiser von Hierholz.

(1) Der dem Großherzogl. Bad. leichten In-

fanterie. Bataillon zugetheilt gewesene und aus der Garnison Karlsruhe entwichene Joseph Kaiser von Hierholz wird hiemit öffentlich zur pflichtmäßigen Rückkehr und Stellung vor Amt, oder seinem Regiment mit Frist 6 Wochen unter Vermeidung der durch die bestehende Landesgesetze angeordneten Strafen vorgeladen.

St. Blasien den 9. September 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.
Wegel.

Obrigkeitliche Kundmachungen.

Steckbrief.

(1) Anton Bleyle, Bürger von Kenzingen, ist wegen des, in dem Anzeigblatte Nr. 71. S. 785. beschriebenen Diebstahls bezüchtigt, und zu Hechingen aus dem Ortsarreste, während der Vogt an das dortige provisorische Amt die Anzeige machte, ausgebrochen; daher gegen denselben dieser Steckbrief erlassen wird, und die obrigkeitlichen Behörden zur Anordnung der Spähe auf denselben aufgefordert werden.

Signalement.

Anton Bleyle, 33 Jahre alt, von ziemlicher Größe, schwarzgelben Angesichts, brauner abgeschrittener Kopfhaare, und schwarzen Bartes, etwas blatternarbig, grauer tiefliegender Augen, und starker Augenbraunen, spitziger Nase, weißer Zähne und mittleren Mundes; trägt einen blauen Frack mit gelben oder weißen Knöpfen, und bisweilen auch einen Zwilchrock, aufgeschlagenen Hut und kurze Lederhosen.

Kenzingen den 11. September 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.
Wegel.

Steckbrief.

(1) Der ledige Färbergesell Lorenz Hug von Baldkirch, welcher sich des Verbrechens des Diebstahls schuldig gemacht, ist gleich nach der verübten That entwichen.

Es werden daher alle Wohlthätliche Justiz- und Polizeybehörden andurch ersuchet, auf denselben fahnden, und im Betretungsfall gegen Ersatz der Kosten anher liefern zu lassen.

Signalement.

Derselbe ist 25 Jahre alt, mißt 5 Schuh,

hat schwarze rundgeschchnittene Haare, eine breite Stirne, starke Augenbraunen, braune Augen, dicke Nase, mittleren Mund, schwarzen Bart, nebst Bockbart, rundes Kinn, vollkommenes rundes Angesicht von schwarzgelber Farbe mit Blatternarben, und ist übrigens von untersehter starker Leibespostur.

Er trägt gewöhnlich einen runden Filzhut, einen dunkelblautüchernen Janter mit Knöpfen vom nämlichen Zeug, ein Gilet und lange Beinkleider vom nämlichen Tuch, und Stiefel.

Waldkirch den 11. September 1813.
Großherzogliches Bezirksamt.
Krederer.

sind, an dem gewöhnlichen Ausrufsorte ver-
steigert werden.

Der Ausrufspreis ist 600 fl.

Der Kaufschilling ist in 3 gleichen Termi-
nen, nämlich ein Drittel auf Weihnachten die-
ses Jahres, ein Drittel auf Weihnachten 1814,
und ein Drittel auf Weihnachten 1815 mit
5 pCto. Zinsen vom Kaufstage an zu bezahlen.

Bis zur gänzlichen Abzahlung wird das Pfand-
recht auf die Reben vorbehalten.

Freyburg den 9. September 1813.

Großherzogl. Stadtkammerrath.
Wolffinger.

Kaufanträge.

Reben-Verkauf.

(1) Am 30ten d. M. werden die zur
Verlassenschaft der verstorbenen Junstmeisterin
Katharina Schuhmacher gehörige 6 Hau-
sen Reben milder oder mehr im faulen Brun-
nen sammt dem Herbst, welche e. S. an die
verwittibte Frau Bürgermeisterin Eiter, a. S.
an den Junstmeister Mentele, oben und unten
an den Weg stoßen, auch frey, ledig und eigen

Mühle-Versteigerung.

(2) Aus der Königwirth Bucherer'schen
Erbchaft wird eine Mahlmühle mit 2 Gängen
und 1 Zimmer am Sulzbach an der Land-
straße zwischen Lahr und Mirtersheim, worauf
10 Viertel Mühlfrucht haften, und nebst den
dabei gelegenen 30 Ecker Acker und Wiesen,
bereits 11,000 fl. geboten sind, auf Martini
1814, 1815 und 1816 vom Antritt Martini
1813 an zu 5 Prozent verzinslich zahlbar,
Montag den 20ten Sept. d. J. Nach-
mittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus versteigert.

Lahr den 24. August 1813.

Großherzogl. Bad. Amtsrath.

Frucht-Preise.

| Tag. | Namen des Orts. | Wai-zen. | | Halb- wai-zen. | Ker- nen. | Hog- gen. | Ger- sen. | Böh- nen. | Erb- sen. | Wit- sen. | Ein- sen. | Misch- leten. | Mi- schelf. | Mol- zer. | Da- ber. |
|------------|--------------------|----------|---------|-------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|------------------|----------------|--------------|-------------|
| | | fl. fr. | fl. fr. | | | | | | | | | | | | |
| Sep. 11 | Freyburg, beste | 1 48 | 1 24 | | 1 6 | 54 | | | | | | | | 1 | 40 |
| | mittlere | 1 40 | 1 18 | | 1 | 50 | | | | | | | | | 54 |
| | geringere | 1 30 | 1 15 | | | 45 | | | | | | | | | 48 |
| 10 | Emendingen, b. | 1 50 | 1 27 | | 1 12 | 51 | | | | | | | 1 | | 36 |
| | mittlere | 1 42 | 1 20 | | 1 6 | 45 | | | | | | | | | 31 |
| | | 1 26 | 1 12 | | 1 | 39 | | | | | | | 57 | | 32 |
| 7 | Staufen, beste | 1 48 | 1 25 | | 1 9 | 48 | | | | | | | | | 57 |
| | mittlere | 1 39 | 1 20 | | 1 3 | 44 | | | | | | | | | 54 |
| | geringere | 1 30 | 1 15 | | | 39 | | | | | | | | | 51 |
| 6 | Endingen, beste | 1 40 | 1 15 | | 1 5 | 51 | | | | | | | | | 56 |
| | mittlere | 1 35 | 1 12 | | 1 3 | 50 | | | | | | | | | 48 |
| | | 1 29 | 1 9 | | 1 2 | 48 | | | | | | | | | 48 |
| | Heitersheim, b. | | | | | | | | | | | | | | |
| | mittlere | | | | | | | | | | | | | | |
| | geringere | | | | | | | | | | | | | | |
| | Herbolzheim, b. | | | | | | | | | | | | | | |
| | mittlere | | | | | | | | | | | | | | |

(Mit Beylage.)

Der Eiter